

II-1108 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM

XII. Gesetzgebungsperiode

FÜR

WIEN,

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl. 110.822-4b(POL)71

493 I.A.B.

zu 487/J.

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat Dr. Kranzlmayr, Dr. Leitner, Dr. Karasek und Genossen an die Bundesregierung,
betreffend Empfehlung Nr. 615 des Europarates, betreffend eine Grundsatzerklärung
über die Gemeindeautonomie (Zl. 487/J) Präs. am 26. April 1971

An die

Kanzlei des Präsidenten des
Nationalrates

W i e n

Nach der dem Bundeskanzleramt zugekommenen Note der
Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates Zl. 487/J vom
3. März 1971 haben die Abgeordneten zum Nationalrat
Dr. KRANZLMAYR, Dr. LEITNER, Dr. KARASEK und Genossen eine

A n f r a g e

an die Bundesregierung, betreffend Empfehlung Nr. 615 des
Europarates, betreffend eine Grundsatzerklärung über die
Gemeindeautonomie überreicht.

Ich beehre mich, diese Anfrage in Entsprechung des
Beschlusses des Ministerrates Zl. 22981 PrM71 vom 20. 4. 1971
namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Das Komitee der Ministerdelegierten des Europarates
hat sich im Rahmen seiner 193. Tagung im Oktober 1970 mit der
Empfehlung 615 der Beratenden Versammlung befaßt und, infolge
stark divergierender Stellungnahmen der Delegierten beschlossen,
die Erörterung der Empfehlung im Rahmen einer späteren Tagung
fortzusetzen. Soweit bisher feststeht, werden die Minister-
delegierten die Beratung über die gegenständliche Empfehlung
auf ihrer 199. Tagung, die für 27. April 1. J. anberaumt wurde,
wieder aufnehmen.

- 2 -

Der Ständige Delegierte Österreichs im Ministerkomitee des Europarates wurde angewiesen, den im Absatz 6 der Empfehlung enthaltenen Vorschlägen zuzustimmen.

Diese Weisung stützt sich auf das Ergebnis einer Überprüfung der Vereinbarkeit der in der gegenständlichen Empfehlung des Europarates enthaltenen Grundsätze über die Gemeindeautonomie mit den verfassungsrechtlich verankerten Grundsätzen des Gemeinderechtes in Österreich, die durch die B-VG-Novelle 1962, BGBl. Nr. 205 neu geregelt worden sind.

Im einzelnen darf hiezu bemerkt werden:

- a) Punkt 1 (des Absatzes 6) der Empfehlung des Europarates fordert das Recht der Gemeinde, ihre eigenen Angelegenheiten unter eigener Verantwortung durch freigewählte Körperschaften zu besorgen.

Dieses Recht erscheint vor allem im Art. 117 Abs. 1 lit. a und Art. 117 2 B-VG bereits verankert: danach ist der Gemeinderat als allgemeiner Vertretungskörper von den Wahlberechtigten der Gemeinde auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes zu wählen. Der Gemeinderat ist den auf Grund des Art. 115 Abs. 2 B-VG von den Landesgesetzgebungen erlassenen Gemeindeordnungen zufolge durchwegs das maßgebliche Gemeindeorgan in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

- b) Punkt 2 der Empfehlung fordert, daß das Prinzip der Gemeindeautonomie in der Verfassung jedes Staates verankert sein soll.

Im B-VG ist dies bereits der Fall. Die Autonomie und der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde sind vor allem durch Art. 116 Abs. 1 und 2 B-VG und durch Art. 118 B-VG verfassungsrechtlich gewährleistet.

./.

- 3 -

- c) Punkt 3 der Empfehlung fordert zum Schutze der Gemeindeautonomie das Recht der Gemeinde auf eine Organisation, die es ihr ermöglicht, den Erfordernissen ihrer Einwohner im Rahmen ihrer eigenen Kräfte zu entsprechen. Dieser Forderung werden die Bestimmungen des Art. 117 B-VG über die Organisation der Gemeinde und des Art. 118 Abs. 2 B-VG mit der Garantie des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde gerecht.
- d) Punkt 4 der Empfehlung fordert das Recht der Gemeinden, sich miteinander zur Erreichung gemeinsamer Zwecke zu verbinden. Dieses Recht der Gemeinde ergibt sich in der österreichischen Rechtsordnung aus ihrer Qualifikation als Gebietskörperschaft (Art. 116 Abs. 1 B-VG), sohin als Rechtsperson, Derartige Zusammenschlüsse von Gemeinden existieren bereits in Form des Österreichischen Gemeindebundes und seiner Landesorganisationen, sowie in Form des Österreichischen Städtebundes.
- e) Punkt 5 der Empfehlung fordert, daß alle Maßnahmen, die lokale Interessen berühren, zunächst von den Gemeindebehörden und nicht von überörtlichen Behörden getroffen werden sollen. Dies erscheint durch die Garantie des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in den Art. 116 Abs. 2 und 118 B-VG sowie durch die Beschränkung des staatlichen Aufsichtsrechtes (z.B. im Art. 119 a Abs. 8 B-VG) in Österreich bereits gewährleistet.
- f) Punkt 6 der Empfehlung fordert das Recht der Gemeinde zur Stellungnahme bei Vorhaben, die die Zukunft der Gemeinde betreffen. Auch dieses Recht ist den Gemeinden in Österreich weitgehend gewährleistet. Dies ist z.B. nicht nur aus den im B-VG normierten Anhörungsrechten (Art. 116 Abs. 4 und 119 a Abs. 6 B-VG) und Parteirechten (Art. 119 a Abs. 9 B-VG)

./.

- 4 -

zu schließen, sondern auch aus den in den Gemeindeordnungen der einzelnen Länder geregelten Anhörungsrechten z.B. im Falle einer Gemeindevereinigung.

- g) Punkt 7 der Empfehlung fordert, daß die Tätigkeit der Gemeinde in Ausübung ihrer Befugnisse nur der Kontrolle durch das Gesetz unterliegen soll.
Dies ist im B-VG realisiert: es sei auf die Bestimmungen der Art. 116 Abs. 2, 118 Abs. 4, 119 a Abs. 1, 5, 6 und 7 B-VG verwiesen.
- h) Punkt 8 der Empfehlung fordert für die Gemeinden das Recht der freien Disposition über ihre finanziellen Mittel, getrennt von jenen des Staates.
Dieser Grundsatz erscheint durch die Bestimmung des Art. 116 Abs. 2 B-VG garantiert.
- i) Punkt 9 der Empfehlung fordert, daß die Verteilung der finanziellen Mittel auf die Gemeinden im Verhältnis zu den ihnen obliegenden Aufgaben erfolgen soll.
Diese Forderung erscheint durch die einschlägigen Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 sowie des Finanzausgleichsgesetzes 1967 bereits erfüllt.

Wien, am 22. April 1971

Der Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten:

